

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2026

veröffentlicht am 23.06.2026

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung über Spezialisierungen geändert wird (11. Novelle der SpezV)

beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 19.06.2026 im Rahmen des 153. Österreichischen Ärztekammertages.

Aufgrund des § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 117c Abs. 2 Z 12 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Die Verordnung über Spezialisierungen (SpezV), Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 4/2017, zuletzt geändert durch die Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 7/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Form des Spezialisierungsrasterzeugnisses sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 23/2026, sowie der Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015 in der Fassung der Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 6/2025) anzuwenden.“

2. In § 26 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Ärztinnen/Ärzte“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Ärztinnen/Ärzte“ ersetzt.

3. In § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „in den letzten drei Jahren“ durch die Wort- und Zeichenfolge „im Zeitraum vom 15.03.2017 bis 01.07.2021“ ersetzt.

4. Dem § 51 wird folgender § 52 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der 11. Novelle

§ 52. § 14 Abs. 6, § 26 Abs. 3, § 37 Abs. 2 sowie die Anlagen 1, 4, 6, 17 und 19 in der Fassung der Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 3/2026 treten am 01.07.2026 in Kraft.“

5. In den **Anlagen 1, 4, 6, 17 und 19** wird in die Liste der Quellfachgebiete jeweils nach dem Eintrag „Allgemeinmedizin“ der Eintrag „Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ mit der jeweiligen Nummerierung eingefügt.

Der Präsident